

Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim

Vom 05. Dezember 1978 (ABl. S. 133)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl. S. 172) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken und bestimmt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Änderung, Einziehung).

§ 2

Straßennamenschilder

(1) Die Straßennamenschilder sind aus emailliertem, kunststoffbeschichtetem oder stoß-, schlag- und wetterfest lackiertem Metall. Sie sind mindestens 150 mm hoch. Der Straßename erscheint in weißer Schrift auf dunkelblauem Grund. Die Schrifthöhe beträgt mindestens 84 mm. Im übrigen müssen die Straßennamenschilder der Anlage 1 zu dieser Satzung entsprechen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Straßennamenschilder werden in ausreichender Anzahl so angebracht, dass eine einwandfreie Orientierung gewährleistet ist. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

§ 3

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art müssen das Anbringen von Straßennamenschildern dulden. Die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und die Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen stehen den Eigentümern gleich.

§ 4

Bestimmung der Hausnummern

(1) Bei Gebäuden wird die Hausnummer nach der öffentlichen Verkehrsfläche bestimmt, an der sich ihr Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu bestimmen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.

(2) Abweichungen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.

(3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.

(4) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen bestimmt.

§ 5

Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder sind aus emailliertem, kunststoffbeschichtetem oder stoß-, schlag- und wetterfest lackiertem Metall. Sie müssen eine Größe von mindestens 150 x 150 mm aufweisen. Die Hausnummer erscheint als weiße Zahl auf dunkelblauem Grund. Die Ziffern müssen mindestens 84 mm hoch sein. Zulässig sind auch transparente dunkelblaue Glasscheiben mit geätzter Schrift. Im übrigen ist für die Hausnummernschilder die Anlage 2) zu dieser Satzung maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Schilder in abweichenden Ausführungen (z.B. in Stein, Metall) können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen und die Maße gemäß Abs. 1 nicht unterschritten werden.

(3) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstücks so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht sein.

(4) Liegen Gebäude oder Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen) oder befindet sich der Hauseingang rückwärts, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Für die Hinweisschilder gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 6

Anbringen und Unterhaltung der Hausnummernschilder

(1) Die Grundstückseigentümer müssen die Hausnummernschilder und die Schilder, die auf diese hinweisen (Hinweisschilder) nach Bestimmung der Hausnummern auf ihre Kosten selbst anschaffen, anbringen, unterhalten und erneuern. Neben den Eigentümern sind hierzu auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte verpflichtet. Das Anbringen von Hinweisschildern muss auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden.

(2) Ändert die Stadt die Hausnummern im Zusammenhang mit der Änderung von Straßennamen oder sonst von Amts wegen, so ersetzt sie die Kosten der neuen Hausnummernschilder bis zur Höhe der Kosten von Metallschildern gemäß § 5 Abs. 1. Das gilt für Hinweisschilder entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke vom 07. Februar 1962 (ABl. des Stadtrates Rosenheim 1963 S. 9) außer Kraft.

(3) Straßennamenschilder, Hausnummernschilder und Hinweisschilder, die den Vorschriften dieser Satzung hinsichtlich Material, Farbe oder Maßen nicht entsprechen, können belassen werden, soweit sie die den Vorschriften entsprechen, die bei ihrer Anbringung gegolten haben. Sobald ihre Erneuerung notwendig wird, sind sie durch Schilder, die dieser Satzung entsprechen, zu ersetzen.

Anlage 1

Straßennamenschild

Schildlänge: je nach Straßenname
Schildhöhe: mindestens 150 mm
Schriftgröße: mindestens 84 mm



Anlage 2

Hausnummernschild

Schildlänge: je nach Hausnummer, mindestens 150 mm
Schildhöhe: mindestens 150 mm
Ziffernhöhe: mindestens 84 mm

